

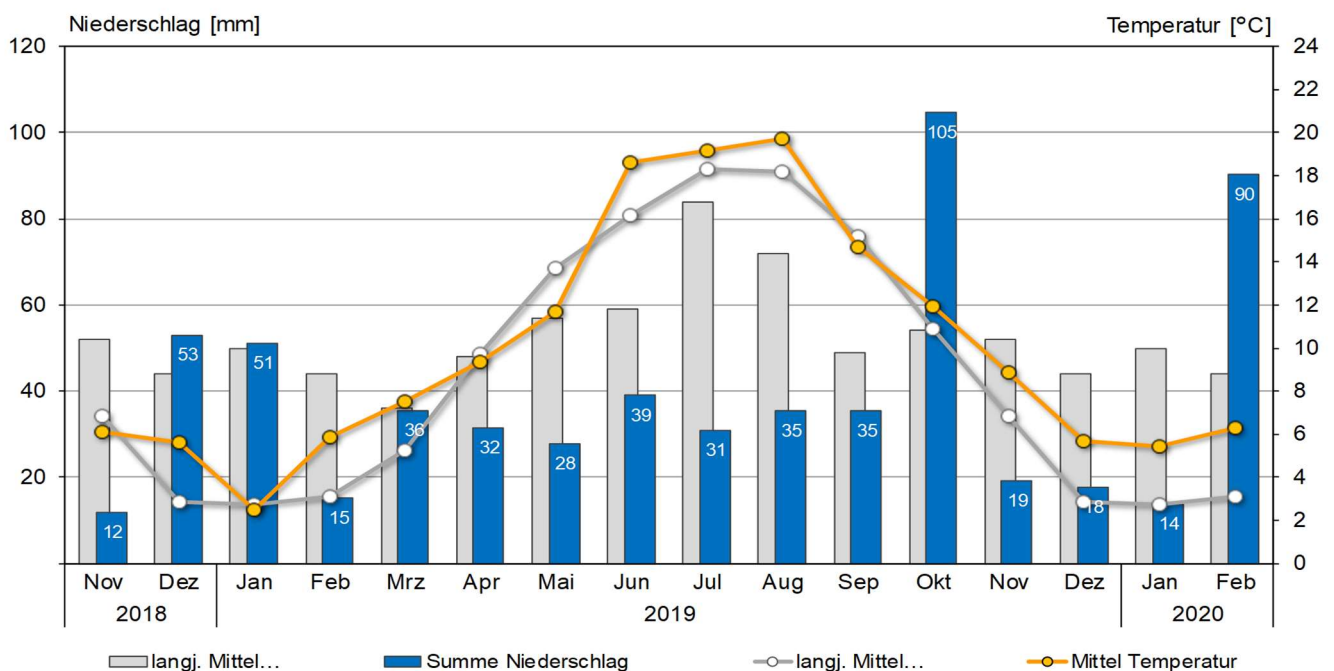
Kooperation Trinkwasserschutz Deistervorland

Information 01/2020

05.03.20

Witterung

Auch das Jahr 2019 war durch eine außergewöhnliche Witterung geprägt. Die folgende Abbildung zeigt die Niederschlags- und Temperaturentwicklung von November 2018 bis Februar 2020 an der Wetterstation Langreder. Wie im Jahr 2018 wurde auch im Jahr 2019 die Jahresniederschlagsmenge des langjährigen Mittels von 649 mm deutlich unterschritten. 2019 wurden 443 mm Niederschlag gemessen. Das Niederschlagsdefizit gegenüber dem langjährigen Mittel lag 2019 bei 206 mm. Vor allem sind fehlende Niederschläge bereits ab Frühling bis in die Sommermonate zu beobachten.



Zum Zeitpunkt der diesjährigen Nmin-Probenahme (Anfang Februar) konnten wir feststellen, dass die Bodenwassergehalte weitestgehend wieder aufgefüllt waren und somit die vollen Feldkapazitäten des effektiven Wurzelraums zumindest bis 120 cm erreicht waren.

Freiwillige Vereinbarungen: Maßnahmenkatalog und Ausgleichsbeträge

Wie in den vergangenen Jahren können wieder Freiwillige Vereinbarungen (FV) zum Schutz des Grundwassers abgeschlossen werden. Sollten Sie Interesse an einer Vereinbarung haben, so bitte ich Sie, sich bei uns im Büro unter 05152-95304 zu melden, so dass wir Ihnen die entsprechenden Antragsformulare zusenden können. In diesem Jahr sind neben den jährlichen Auszahlungsanträgen auch die Maßnahmenverträge für den Beratungszeitraum 2019 - 2023 zum Abschluss für Ihre Freiwillige/n Vereinbarung/en notwendig, sofern uns diese noch nicht vorliegen.

Zu beachten ist, dass bei abgeschlossenen ELER-Maßnahmen eine Doppelförderung (bei gleicher Fläche) bestehen kann. Im Folgenden soll ein Überblick über die Freiwilligen Vereinbarungen zum Schutz des Grundwassers gegeben werden, welche in den Trinkwassergewinnungsgebieten (TGG) Eckerde, Forst Esloh und Landringhausen abgeschlossen werden können. Die meisten Freiwilligen Vereinbarungen sind schon aus den vergangenen Jahren bekannt und sollen hier nur kurz aufgeführt werden. Zur Höhe der Ausgleichsbeträge wurden in der Sitzung des Kooperationsausschusses am 26.02.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Trinkwasserschutzmaßnahme (WD: Wirtschaftsdünger)		Maximaler Fördersatz (€/ha)	Ausgleichsbetrag 2019 (€/ha)	Ausgleichsbetrag 2020 (€/ha)
I.A	Zeitliche Beschränkung der Aufbringung tierischer WD	13	-	-
I.B	Verzicht auf den Einsatz tierischer WD in der Schutzzone II	584	96	96
I.C	Gewässerschonende Aufbringung von WD (Beschränkung auf Schleppschuhverteiler und Injektoren)	66	48	48
I.D	Bodenuntersuchungen	87	60	60
I.E	Aktive Begrünung (Zwischenfruchtanbau)	249	100 / 25 / 80	entfällt
I.E	Aktive Begrünung (Zwischenfruchtanbau ohne Andüngung)	249	150 / 75 / 130	entfällt
I.F2	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung – Gewässerrandstreifen	1.185	840 / 460	840 / 460
I.F2	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung - Brache	1.185	750 / 500 / 370	750 / 500 / 370
I.H	Umbruchlose Grünlanderneuerung	97	-	-
I.I	Reduzierte N-Düngung Stemmer Berg, Deister Nordhang	280	280	280
I.J	Reduzierte Bodenbearbeitung (Mulchsaat zu Zuckerrüben bzw. Mais)	104	60	60
I.J	Reduzierte Bodenbearbeitung (Mulchsaat zu Wintergetreide, reduzierte Bodenbearbeitung nach Raps)	104	104	104
I.L	gewässerschonender Pflanzenschutz	64	15	15
I.L	gewässerschonender Pflanzenschutz - Hacke	64	64	64
II	Umwandlung v. Acker in extensives Grünland/extensives Feldgras (Ökobetrieb)	773	750 (150)	750 (150)
III	Grundwasserschonende Bewirtschaftung erfolgsorientiert	589	175/125/75	175 / 125 / 0

Flächen mit den nachfolgend aufgeführten FV können als ökologische Vorrangflächen (ÖVF) angerechnet werden. Allerdings müssen dann von den Entgelten der FV die aufgeführten Beträge abgezogen werden.

FV I.F1	(Miscanthus, durchw. Silphie):	175 €/ha Abzug
FV I.F2	(Brachen):	250 €/ha Abzug
FV I.F2	(Brachen mit Honigpflanzen):	380 €/ha Abzug

Im Folgenden soll ein Überblick über die Freiwilligen Vereinbarungen zum Gewässerschutz gegeben werden, welche in den Trinkwassergewinnungsgebieten Eckerde, Forst Esloh und Landringhausen abgeschlossen werden können. Bei allen Maßnahmen ist das Führen einer Schlagkartei eine Voraussetzung für die Förderung.

Trinkwasserschutzmaßnahme	Bewirtschaftungsauflagen
Aufbringungsverzicht für Wirtschaftsdünger (I.B) nur Schutzzone II	<ul style="list-style-type: none"> Verzicht auf die Aufbringung organischer Wirtschaftsdünger vom 01.01. bis 31.12. des Jahres auf Flächen der Schutzzone II <p>Entschädigungssatz: 96,- €/ha und Jahr</p>
Gewässerschonende Verteiltechnik (I.C) alle Flächen	<ul style="list-style-type: none"> Ausbringung von flüssigem Gärrest oder Gülle in der Zeit vom 01.02. bis 15.07. Gärrest- oder Gülleaufbringung nur bei Einsatz eines Schleppschuhverteilers bzw. eines Injektors (also Verfahren mit direkter Einarbeitung in den Boden) und bis max. 30 m³/ha bzw. mit einer maximalen Gesamt-N-Gabe von 150 kg N/ha <p>Entschädigungssatz: 48,- €/ha und Jahr</p>
Bodenuntersuchung (I.D)	<ul style="list-style-type: none"> Wird nur mit Vereinbarung III Grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung von Ackerflächen mit Zielvorgaben und ergebnisorientierter Auszahlung angeboten
Aktive Begrünung (I.E) / mit Stickstoffandüngung alle Flächen	<ul style="list-style-type: none"> Diese Maßnahme wird nicht mehr angeboten!
Aktive Begrünung (I.E) / ohne Stickstoffandüngung alle Flächen	<ul style="list-style-type: none"> Diese Maßnahme wird nicht mehr angeboten!

Trinkwasserschutzmaßnahme	Bewirtschaftungsauflagen																		
<p>Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (I.F2) Stilllegung alle Flächen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf den Anbau bestimmter örtlich festzulegender Kulturen bzw. Produktionsverfahren und Aussaat einer winterharten Gräsermischung. • keine Stickstoffdüngung und keine Beweidung auf der Fläche • bei der Anrechnung von Brachen als ökologische Vorrangflächen ist ein Betrag in Höhe von 250,-€/ha (gemäß dem Gewichtungsfaktor von 1,0 beim Greening) vom Entgelt der FV abzuziehen. Dieses ist in der Tabelle entsprechend anzugeben <p>Entschädigungssatz: 750,00 €/ha Entschädigungssatz bei Greening: 500,00 €/ha</p>																		
<p>Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (I.F2) Gewässerrandstreifen nur auf Flächen an Oberflächengewässern</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf den Anbau bestimmter örtlich festzulegender Kulturen bzw. Produktionsverfahren • bei Aussaat einer Saatgutmischung mit mindestens 50% winterharten Arten bis zum 15.05. des Jahres oder dauerhaft • keine Stickstoffdüngung und keine Herbizidmaßnahmen auf der Fläche • nur auf Flächen mit direkter Schlaggrenze zu folgenden Oberflächengewässern: Allerbach, Bullerbach, Haferriede, Kirchdorfer Mühlbach, Kirchwehrener Landwehr, Levester Bach, Levester Bruchgraben, Lohnder Bach, Möseke, Reitbach, Reitwiesengraben, Schleifbach, Stockbach, Südaue • Flächenbreite des Gewässerrandstreifens von mindestens sechs bis höchstens 18 Metern • bei der Anrechnung von Brachen als ökologische Vorrangflächen ist ein Betrag in Höhe von 250,-€/ha (gemäß dem Gewichtungsfaktor von 1,0 beim Greening) vom Entgelt der FV abzuziehen. Dieses ist in der Tabelle entsprechend anzugeben <p>Entschädigungssatz: 840,00 €/ha Entschädigungssatz bei Greening: 460,00 €/ha</p>																		
<p>Reduzierte N-Düngung (I.I) auf Zielflächen (z.B. Stemmer Berg, Deister-Nordhang – flachgründige Standorte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Bewirtschafter verpflichtet sich, zu den landwirtschaftlich angebauten Kulturen die in Tabelle 1 genannten Höchstgrenzen an Stickstoff nicht zu überschreiten: • Tab. 1: Höchstzulässige Stickstoffmengen pro Hektar und Jahr für landwirtschaftliche Kulturen in den Wasserschutzgebieten der Kooperation Trinkwasserschutz Deistervorland (Stickstoffreduzierung auf Zielflächen (z.B. Stemmer Berg, Deister-Nordhang – flachgründige Standorte vom 01.01.2019 – 31.12.2023)) <table border="1" data-bbox="483 1144 1461 1491"> <thead> <tr> <th data-bbox="483 1144 986 1205">Kultur</th> <th data-bbox="994 1144 1461 1205">Höchstzulässige Stickstoffmenge [kg N/ha/a]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="483 1205 986 1238">Winterweizen / Sommerweizen WW / SW</td> <td data-bbox="994 1205 1461 1238">160 / 140</td> </tr> <tr> <td data-bbox="483 1238 986 1272">Wintergerste / Sommergerste WG / SG</td> <td data-bbox="994 1238 1461 1272">135 / 95</td> </tr> <tr> <td data-bbox="483 1272 986 1305">Hafer HA</td> <td data-bbox="994 1272 1461 1305">60</td> </tr> <tr> <td data-bbox="483 1305 986 1339">Winterraps RA</td> <td data-bbox="994 1305 1461 1339">110 (150)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="483 1339 986 1373">Winterroggen WR</td> <td data-bbox="994 1339 1461 1373">100</td> </tr> <tr> <td data-bbox="483 1373 986 1406">Triticale TR</td> <td data-bbox="994 1373 1461 1406">135</td> </tr> <tr> <td data-bbox="483 1406 986 1440">Zuckerrübe ZR</td> <td data-bbox="994 1406 1461 1440">110</td> </tr> <tr> <td data-bbox="483 1440 986 1491">Mais MA</td> <td data-bbox="994 1440 1461 1491">130</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> • Raps darf im Herbst mit 40 kg N/ha angedüngt werden, ohne dass im Frühjahr von den zulässigen 110 kg N/ha Abzüge gemacht werden müssen. Wird der Raps im Herbst nicht angedüngt, bleibt es jedoch im Frühjahr bei der Höchstgrenze von 110 kg N/ha. • Der Stickstoff aus wirtschaftseigenen bzw. organischen Düngemitteln und Gärresten muss folgendermaßen angerechnet werden: Gülle, Gärrest, Hühnerkot oder Geflügelmist 70%, Jauche 90%, Mist 40% des Gesamtstickstoffgehaltes. Liegen keine Vollanalysen vor, so wird auf Faustzahlen der Literatur zurückgegriffen. • Ein Anbau von Mais/Hackfrüchten nach Mais/Hackfrüchten und der Kartoffelanbau ist nicht zulässig. • Bei Anbau von Leguminosen - Erbsen und Ackerbohnen - werden folgende Stickstoffhöhen zu den nachfolgenden Früchten angerechnet und von der höchstzulässigen Stickstoffmenge lt. Tabelle 1 abgezogen: Ackerbohnen: 80 kg N/ha Erbsen: 60 kg N/ha • Der Vertrag umfasst einen Zeitraum von fünf Jahren (weitere Regelungen enthält § 4 des Vertrages). <p>Entschädigungssatz: 280,00 €/ha</p>	Kultur	Höchstzulässige Stickstoffmenge [kg N/ha/a]	Winterweizen / Sommerweizen WW / SW	160 / 140	Wintergerste / Sommergerste WG / SG	135 / 95	Hafer HA	60	Winterraps RA	110 (150)	Winterroggen WR	100	Triticale TR	135	Zuckerrübe ZR	110	Mais MA	130
Kultur	Höchstzulässige Stickstoffmenge [kg N/ha/a]																		
Winterweizen / Sommerweizen WW / SW	160 / 140																		
Wintergerste / Sommergerste WG / SG	135 / 95																		
Hafer HA	60																		
Winterraps RA	110 (150)																		
Winterroggen WR	100																		
Triticale TR	135																		
Zuckerrübe ZR	110																		
Mais MA	130																		

Trinkwasserschutzmaßnahme	Bewirtschaftungsauflagen						
<p>Reduzierte Bodenbearbeitung (I.J)</p> <p>Mulchsaat zu Sommerungen nach Zwischenfruchtanbau</p> <p>alle Flächen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen sind bis zum 15.09. mit einer Zwischenfrucht zu begrünen. • eine Beweidung der Zwischenfruchtbestände ist unzulässig. • keine tieflockernde oder wendende Bodenbearbeitung nach der Zwischenfruchteinsaat zur Zuckerrüben- oder Maisbestellung. <p>Entschädigungssatz: 60,00 €/ha</p>						
<p>Reduzierte Bodenbearbeitung (I.J)</p> <p>Reduzierte Bodenbearbeitung nach Rapsanbau</p> <p>alle Flächen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine flache Bodenbearbeitung bis max. 10 Tage nach der Ernte. Danach ist eine Bearbeitung erst ab dem 15.09. zulässig. • Zur Beseitigung des Bewuchses ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat untersagt. • Keine N-Düngung des nachfolgenden Wintergetreides bis zum 31.12. • Der Bewirtschafter verpflichtet sich, eine Schlagkartei mit Erntezeitpunkt, Bodenbearbeitung zu führen. <p>Entschädigungssatz: 104,00 €/ha</p>						
<p>Gewässerschonender Pflanzenschutz (I.L)</p> <p>nur Getreideflächen im WSG Eckerde</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf die Anwendung eines der nachweislich problematischen Produkte; hier keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit mindestens einem der nachfolgenden Wirkstoffe: Wirkstoffe: Mecoprop; MCPA; Dichlorprop; 2,4D <p>Entschädigungssatz: 15,00 €/ha</p>						
<p>Gewässerschonender Pflanzenschutz (I.L)</p> <p>Mechanische Unkrautbekämpfung</p> <p>nur auf Flächen mit Rübenaussaat</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Anwendung eines bestimmten nachweislich problematischen Produktes; hier keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit mindestens einem der nachfolgenden Wirkstoffe. Wirkstoffe: Cloridazon • Mindestens eine flächige Bearbeitung zur Unkrautregulierung über eine mechanische Bodenbearbeitung (Hacke). <p>Entschädigungssatz: 64,00 €/ha</p>						
<p>Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung (III)</p> <p>(Herbst-Nmin nach Zwischenfruchtanbau)</p> <p>Entschädigungssatz: 175,- €/ha bzw. 125,- €/ha</p> <p>Abzug bei Flächen mit Greening 75 €/ha</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Anbau einer Zwischenfrucht ist vorgeschrieben • Durch pflanzenbauliche Maßnahmen wie z.B. Aussaattermin und Reduzierung der Bodenbearbeitung, aber auch der Düngung muss auf den u. g. Flächen ein Herbst-Nmin-Gehalt (0-50 cm, nur NO3) von max. 19 / 20 - 38 / 39 kg Nmin/ha eingehalten werden. Die Probenahme aller zu beprobenden Flächen erfolgt um den 10.11. eines Jahres oder mit einsetzender Sickerwasserspende. • Sollte der Herbst-Nmin-Wert wesentlich von dem Mittelwert der zwei vorrausgehenden Probejahre (Herbst 2016 und 2017 mit einem Mittelwert von 29 kg NminN/ha) abweichen, so kann eine Korrektur der einzuhaltenden Werte erfolgen. Nach Ackerbohnen- und Erbsenanbau werden die einzuhaltenden Werte um 20 kg Nmin/ha erhöht. • Rechtsverbindliche Anerkennung des gemessenen Nmin-Wertes. • Es werden mindestens 50% der Vertragsflächen beprobt; das Ergebnis wird als Mittelwert auf alle Vertragsflächen umgelegt. Die Probenahme erfolgt ausschließlich über die Gewässerschutzberatung mit einem PKW und einer hydraulischen Bohrvorrichtung auf einem PKW-Anhänger bis 50 cm Tiefe. • Die Kosten der Probenahme können über die Maßnahme I.D Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen ausgeglichen werden. • Bei Inanspruchnahme als ökologische Vorrangflächen sind weitere Vorgaben zu beachten. • Dokumentation in einer Schlagkartei. <p>Entschädigungssatz:</p> <table> <tr> <td>≤ 19 kg Nmin/ha</td> <td>175,- €/ha und Jahr</td> </tr> <tr> <td>20 - 38 kg Nmin/ha</td> <td>125,- €/ha und Jahr</td> </tr> <tr> <td>≥ 39 kg Nmin/ha</td> <td>0,- €/ha und Jahr</td> </tr> </table>	≤ 19 kg Nmin/ha	175,- €/ha und Jahr	20 - 38 kg Nmin/ha	125,- €/ha und Jahr	≥ 39 kg Nmin/ha	0,- €/ha und Jahr
≤ 19 kg Nmin/ha	175,- €/ha und Jahr						
20 - 38 kg Nmin/ha	125,- €/ha und Jahr						
≥ 39 kg Nmin/ha	0,- €/ha und Jahr						

Ansprechpartner



Ulrich Söffker
Fon: 05152-95304
Fax: 05152-95305
Mobil: 0170-4543507
soeffker@geries.de



Roland Bruns
BR Deister-Leine
Fon: 05108-926778
Fax: 05108-926779
Mobil: 0172-5124482
br-deister-leine.brunst@t-online.de



Brigitte Requardt
Fon: 05152-95300
requardt@geries.de